

Gemeinde Walzbachtal – Ortsteil Wössingen

## Bebauungsplan

### "Gewerbegebiet Hafnersgrund

### 1. Änderung"

Umweltbericht mit Abhandlung der  
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung  
und artenschutzrechtlicher Belange



Speyer  
August 2018

**MODUS CONSULT**   
Speyer GmbH

**Gemeinde Walzbachtal – Ortsteil Wössingen**

**Bebauungsplan  
"Gewerbegebiet Hafnersgrund  
1. Änderung"**

**Umweltbericht mit Abhandlung der  
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung  
und artenschutzrechtlicher Belange**

**Bearbeiter/-in**

Dipl.-Ing. Ute Nolda

Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehmann

**Auftragnehmer**

**MODUS CONSULT** Speyer GmbH

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232/67 79 90

Erstellt im August 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A Umweltprüfung</b> .....	4
1 Vorbemerkungen.....	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Beschreibung der Planung .....	4
1.3 Rahmenbedingungen/Methodik .....	4
2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung .....	6
2.1 Tiere und Pflanzen .....	6
2.2 Boden.....	6
2.3 Wasser .....	7
2.4 Klima/Luft.....	7
2.5 Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung.....	7
2.6 Landschaft.....	7
2.7 Kultur- und Sachgüter.....	8
2.8 Fläche.....	8
2.9 Auswirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange.....	8
2.10 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.....	8
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	8
4 Standortalternativen.....	9
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	9
<b>Teil B Abhandlung der Eingriffsregelung</b> .....	10
6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	10
7 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe nach Naturschutzrecht) .....	10
8 Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen .....	10
9 Artenschutzrechtlich motivierte Maßnahmen.....	11
10 Maßnahmen zur Schadenbegrenzung für das FFH-Gebiet "Mittlerer Kraichgau" .....	11
<b>Teil C Allgemeinverständliche Zusammenfassung.</b>	12

## **TEIL A - UMWELTPRÜFUNG**

### **1 VORBEMERKUNGEN**

#### **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ist bei der Aufstellung, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach Anlage 1 zum BauGB (Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und die biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, die Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

#### **1.2 Beschreibung der Planung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' sah im ortsabgewandten Nord-Osten des Plangebiets einen Erschließungsstich mit beidseitig kleinteiligen Gewerbegrundstücken vor. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung einer Ansiedlung großflächigen Gewerbes mit Hallenbauten mit weitgehend gleicher EG-Höhe und eigener Zufahrt von der L 571 geschaffen werden. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Gegenüber dem Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' wird in der 1. Änderung ein kleinerer Geltungsbereich gewählt (Größe rd. 3,99 ha), der sich auf den nordöstlichen Bereich beschränkt (siehe dazu Abbildung auf Deckblatt, gelbe Abgrenzung = 1. Änderung). Wesentliche Änderungen im 'Änderungsbereich' des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind:

- der Wegfall des Erschließungsstichs,
- eine Anpassung der maximal zulässigen Höhen der Oberkanten baulicher Anlagen (OK) zur besseren Ausnutzbarkeit des Grundstückes,
- die erweiterte Zulässigkeit von Geländeänderung.

#### **1.3 Rahmenbedingungen/Methodik**

Hinsichtlich umweltrelevanter Belange sind die Auswirkungen dieser 1. Änderung wenig gravierend, da sich lediglich die Flächenaufteilung innerhalb des Geltungsbereichs ändert, der sich bereits durch den Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' (Satzungsbeschluss 18.04.2016) fast komplett durch eine Verkehrsfläche und Gewerbegebietsflächen auszeichnet.

Die Flächenaufteilung ändert sich in dem Geltungsbereich der 1. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan wie folgt:

	Aktuelle Planung	Rechtskräftige Planung	Bilanz
Gewerbegebietsfläche	37.909 m <sup>2</sup>	35.671 m <sup>2</sup>	+ 2.238 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	204 m <sup>2</sup>	2.248 m <sup>2</sup>	- 2.044 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.740 m <sup>2</sup>	1.934 m <sup>2</sup>	- 194 m <sup>2</sup>

Berücksichtigt man bei den Gewerbegebietsflächen eine GRZ<sub>(max)</sub> von 0,8 (im rechtskräftigen B-Plan war dies ebenso) ergibt sich folgende vergleichende Versiegelungsbilanz:

	Aktuelle Planung (1. Änderung)	Rechtskräftige Planung	Bilanz
Überbaubare Fläche	30.327 m <sup>2</sup>	28.537 m <sup>2</sup>	+ 1.790 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	204 m <sup>2</sup>	2.248 m <sup>2</sup>	- 2.044 m <sup>2</sup>
Überbaute/versiegelte Fläche gesamt	30.531 m <sup>2</sup>	30.785 m <sup>2</sup>	- 254 m <sup>2</sup>

Insgesamt wird durch die 1. Änderung insofern der Umfang der möglichen Überbauung/Versiegelung um 254 m<sup>2</sup> verringert. D.h. in den Gewerbegebietsflächen (deren Anteil durch die Änderung um 2.238 m<sup>2</sup> zunimmt) ist durch die festgesetzte GRZ ein zusätzlicher Grünanteil von mindestens 254 m<sup>2</sup> festgesetzt. Da gleichzeitig der Anteil an öffentlicher Grünfläche um 194 m<sup>2</sup> abnimmt, ist insgesamt ein geringfügig größerer Grünflächenanteil von 60 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Für die Darlegung und Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen sind insofern folgende Aspekte relevant:

- Durch die Festsetzungen der 1. Änderung ändert sich die Flächenaufteilung innerhalb des Geltungsbereichs, wodurch insgesamt eine um 254 m<sup>2</sup> geringere Überbauung/Versiegelung und ein um 60 m<sup>2</sup> erhöhter Grünflächenanteil bewirkt wird.
- Sowohl durch den rechtskräftigen Bebauungsplan wie auch durch die 1. Planänderung wird ein Verlust der in diesem Bereich ursprünglich vorhandenen Strukturen (v.a. Ackerflächen aber auch eine Streuobstwiese und kleinflächig Saumstrukturen und Graswege) bewirkt. Der Flächenverlust ist insofern identisch.
- Bau- und betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' dargelegten Auswirkungen.

Gegenüber dem Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan ändern sich insofern lediglich z.T. die anlagebedingten Auswirkungen, so dass nur diese nachfolgend – für die einzelnen Schutzgüter nach UVPG – dargelegt werden.

## 2 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 2.1 Tiere und Pflanzen

Wie bereits oben dargelegt, wird durch den rechtskräftigen Bebauungsplan wie auch durch die 1. Planänderung ein Verlust der in diesem Bereich ursprünglich vorhandenen Strukturen (v.a. Ackerflächen aber auch eine Streuobstwiese und kleinflächig Saumstrukturen und Graswege) bewirkt. Der Flächenverlust ist insgesamt identisch. Insofern ergeben sich hinsichtlich des Biotop-/Habitatverlustes keine geänderten Umweltauswirkungen. Das bedeutet, dass auch hinsichtlich der Fauna die im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' dargelegte Auswirkungsprognose weiterhin Bestand hat.

Die für Tiere und Pflanzen relevanten Änderungen im Zuge der Festsetzungen zur 1. Änderung sind

- die Reduzierung der möglichen Überbauung/Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden geringeren Verlust an Biotopentwicklungspotential von 254 m<sup>2</sup> (d.h. nun insgesamt 53.426 m<sup>2</sup> statt bisher 53.680 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Hafnersgrund')
- die geringfügige Erhöhung des festgesetzten Grünflächenanteils im Geltungsbereich um 60 m<sup>2</sup>.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind diese Änderungen als positive Auswirkung zu bewerten.

Da zudem nun festgesetzt ist, dass Dächer der Verwaltungsgebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 5° als Gründächer ausgebildet werden, erfolgt eine weitergehende Minderung der Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Erhalt/Wiederherstellung des Biotopentwicklungspotentials.

### 2.2 Boden

Die einzige Änderung durch die hier zu betrachtenden Festsetzungen ist die Reduzierung der ermöglichten Flächenversiegelung/-überbauung von 254 m<sup>2</sup> (d.h. nun insgesamt 53.426 m<sup>2</sup> statt bisher 53.680 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Hafnersgrund') und somit der Reduzierung des Verlustes an Bodenfunktionen.

Die Festsetzungen der 1. Änderung wirken sich insofern gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Da zudem festgesetzt ist, dass Dächer der Verwaltungsgebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 5° als Gründächer ausgebildet werden, erfolgt dadurch eine weitergehende Minderung der Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch Erhalt/Wiederherstellung einiger Bodenfunktionen (z.B. Wasserrückhaltefunktion, Standort für Vegetation).

### 2.3 Wasser

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im Geltungsbereich werden nachfolgend lediglich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser betrachtet.

Die einzige Änderung durch die hier zu betrachtenden Festsetzungen besteht in dem geringeren Verlust an Infiltrationsfläche durch die ermöglichte geringere Versiegelung/Überbauung von 254 m<sup>2</sup> (d.h. nun insgesamt 53.426 m<sup>2</sup> statt bisher 53.680 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Hafnersgrund').

Diese Änderung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Da zudem festgesetzt ist, dass Dächer der Verwaltungsgebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 5° werden als Gründächer ausgebildet werden, erfolgt dadurch eine weitergehende Minderung der Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser durch Erhalt/Wiederherstellung einer gewissen Wasserrückhaltung bei Regenereignissen.

### 2.4 Klima/Luft

Durch die Festsetzungen zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ändern sich die im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' genannten Auswirkungen nicht im relevanten Ausmaß.

### 2.5 Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

Durch die Festsetzungen zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ändern sich die im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' genannten Auswirkungen für Menschen und deren Gesundheit nicht. Auch hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

### 2.6 Landschaft

Relevant ist v.a., dass die Festsetzungen zum Erhalt bedeutender landschaftsbildprägender Strukturen (Feldhecken, 'private Grünflächen' mit Streuobstbeständen usw.) des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' weiterhin Gültigkeit haben.

Durch die Festsetzungen zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ändern sich die im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' genannten Auswirkungen nicht.

## 2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Norden des Plangebiets deutet der Flurname "Hafnersgrund" auf den ehemaligen Standort einer Töpferei hin. Bei geplanten Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen ist somit im Vorfeld zu prüfen, ob vor der Bebauung ggf. eine archäologische Untersuchung notwendig ist. Die Archäologische Denkmalpflege im Regierungspräsidium Karlsruhe ist daher rechtzeitig an entsprechenden Verfahren zu beteiligen.

## 2.8 Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind – vor dem Hintergrund der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes - nicht erheblich, da die grundsätzliche Flächenumwidmung bereits genehmigt ist und durch die 1. Änderung insgesamt eine geringere Versiegelung/Überbauung (254 m<sup>2</sup> weniger) und eine Erhöhung des Grünflächenanteils um 60 m<sup>2</sup> bewirkt wird.

## 2.9 Auswirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange

Aufgrund der Tatsache, dass durch die 1. Planänderung keine anderen Flächen betroffen sind als beim rechtskräftigen Bebauungsplan und auch keine signifikant anderen Störungen für die umgebenden Habitatstrukturen zu erwarten sind, ergeben sich keine abweichenden Auswirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange als im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' dargelegt.

## 2.10 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die geplante Siedlungsentwicklung durch das "Gewerbegebiet Hafnersgrund" östlich des Ortsteils Wössingen - Walzbachtal stellt keine Betroffenheit für die im FFH-Gebiet "Mittlerer Kraichgau" aufgeführten Lebensraumtypen und Tier- oder Pflanzenarten nach FFH-Anhang II und IV dar, da Maßnahmen zur Schadenbegrenzung berücksichtigt wurden (siehe dazu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen in den Kapiteln 12 und 14 im Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan).

## 3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Sollte die Planung nicht realisiert werden, so ist – aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hafnersgrund" davon auszugehen, dass sich mittelfristig eine entsprechend den Festsetzungen mögliche Gewerbeansiedlung entwickelt.



#### **4 STANDORTALTERNATIVEN**

Aufgrund der Tatsache, dass hier die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu betrachten ist und keine anderen Flächen betroffen sind als beim rechtskräftigen Bebauungsplan, werden keine Standortalternativen betrachtet.

#### **5 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT**

Aufgrund der Tatsache, dass hier die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu betrachten ist, gelten die im Umweltberichtes zum rechtskräftigen Bebauungsplan dargelegten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt weiterhin. Aufgrund der geänderten Festsetzungen zur 1. Änderung sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

## TEIL B - ABHANDLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

### 6 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben weiterhin Bestand.

Durch die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden zusätzlich folgende Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:

- Die Dächer der Verwaltungsgebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 5° werden als Gründächer ausgebildet.
- Offene PKW-Stellplätze werden soweit wasserrechtlich zulässig mit wasserdurchlässigen Oberflächen (d.h. versickerungsfähige, begrünbare Befestigungsmaterialien, z.B. Rasenpflaster) hergestellt. Alternativ darf das Regenwasser von offenen PKW-Stellplätzen, soweit wasserrechtlich zulässig, an anderer Stelle auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

### 7 DARSTELLUNG DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN (EINGRIFFE NACH NATURSCHUTZRECHT)

In Kapitel 2 wurden bereits die geänderten Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter genannt.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auswirkungen ist lediglich die durch die Festsetzungen zur 1. Änderung ermöglichte geringere Überbauung/Versiegelung von 254 m<sup>2</sup> und die Erhöhung des Grünflächenanteils von 60 m<sup>2</sup> erwähnenswert. Dabei handelt es sich jedoch um naturschutzfachlich positive Aspekte, zusätzliche Eingriffe gemäß § 14 BNaSchG werden nicht bewirkt.

### 8 NATURSCHUTZFACHLICHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden zum rechtskräftigen Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches zahlreiche Kompensationsmaßnahmen geplant. Durch die festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen konnte für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** eine vollumfängliche Kompensation erfolgen. Da durch die 1. Änderung keine zusätzlichen Eingriffe bewirkt werden, sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für das **Schutzgut Boden** verbleibt bereits aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan-rechnerisch ein Defizit von -166.609 Wertpunkten. Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in den Boden war damals und ist auch heute aufgrund von Mangel an geeigneten Flächen/Maßnahmen in der Gemeinde nicht möglich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Zuge der geplanten Biotopentwicklungsmaßnahmen zum

rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit einer Extensivierung der Flächennutzung einhergehen, womit auch eine gewisse Aufwertung von Böden (durch Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz) einhergeht. Positiv geht nun die im Rahmen der 1. Änderung festgesetzte Reduzierung der möglichen Versiegelung/Überbauung (254 m<sup>2</sup>) und die festgesetzte Dachbegrünung in die Bilanz ein (letzte kann jedoch nicht hinsichtlich des Umfangs beziffert werden).

## **9 ARTENSCHUTZRECHTLICH MOTIVIERTE MAßNAHMEN**

Vor dem Hintergrund der Aussagen in Kap. 2.9. zu Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, sind für die "1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Hafnersgrund" keine weiteren/speziellen Maßnahmen notwendig. Die festgesetzten Maßnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan müssen selbstverständlich berücksichtigt werden

## **10 MAßNAHMEN ZUR SCHADENBEGRENZUNG FÜR DAS FFH-GEBIET "MITTLERER KRAICHGAU"**

Aufgrund der Aussagen in Kap. 2.10. zu Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf Natura-2000-Gebiete sind für die "1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Hafnersgrund" keine weiteren/speziellen Maßnahmen notwendig. Die festgesetzten Maßnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan müssen selbstverständlich berücksichtigt werden.

## **TEIL C      ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Walzbachtal hat östlich des Ortsteils Wössingen, im Bereich der Gewanne 'Hühneracker' und 'Hafnersgrund', die ein Gewerbegebiet ausgewiesen (Satzungsbeschluss 18.04.2016).

Dieser rechtskräftige Bebauungsplan sah im ortsabgewandten Nord-Osten des Plangebiets einen Erschließungsstich mit beidseitig kleinteiligen Gewerbegrundstücken vor. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung einer Ansiedlung großflächigen Gewerbes mit Hallenbauten mit weitgehend gleicher EG-Höhe und eigener Zufahrt von der L 571 geschaffen werden.

Gegenüber dem Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' wird in der 1. Änderung ein kleinerer Geltungsbereich gewählt, der sich auf den nordöstlichen Bereich beschränkt. Wesentliche Änderungen im 'Änderungsbereich' des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind:

- der Wegfall des Erschließungsstichs,
- eine Anpassung der maximal zulässigen Höhen der Oberkanten baulicher Anlagen (OK) zur besseren Ausnutzbarkeit des Grundstückes,
- die erweiterte Zulässigkeit von Geländeänderung.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen bleiben bestehen bzw. werden durch folgende zusätzlichen Festsetzungen ergänzt:

- Die Dächer der Verwaltungsgebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 5 ° sind als Gründächer auszubilden.
- Das Regenwasser von offenen PKW-Stellplätzen muss auf dem Grundstück versickert werden (soweit wasserrechtlich zulässig).

Hinsichtlich Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG ist folgender Aspekt relevant: Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die ermöglichte Versiegelung/Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs um 254 m<sup>2</sup> verringert und der Grünflächenanteil um 60 m<sup>2</sup> erhöht. Naturschutzrechtlich stellt dies, gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan, eine positive Entwicklung dar; Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die 1. Planänderung keine anderen Flächen betroffen sind als beim rechtskräftigen Bebauungsplan und auch keine signifikant anderen Störungen für die umgebenden Habitatstrukturen zu erwarten sind, ergeben sich keine abweichenden Auswirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange als im Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Hafnersgrund' dargelegt.

Die geplante Siedlungsentwicklung durch das "Gewerbegebiet Hafnersgrund" östlich des Ortsteils Wössingen - Walzbachtal stellt keine Betroffenheit für die im FFH-Gebiet "Mittlerer Kraichgau" aufgeführten Lebensraumtypen und Tier- oder Pflanzenarten

nach FFH-Anhang II und IV dar, da Maßnahmen zur Schadenbegrenzung berücksichtigt wurden (siehe dazu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen in den Kapiteln 12 und 14 im Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan).

Die im Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan dargelegten "wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter" (s. Tab. 14) gelten auch unter Berücksichtigung der 1. Änderung.